

§ 445b Verjährung von Rückgriffsansprüchen

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 445b Verjährung von Rückgriffsansprüchen." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 633–34. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 445b Verjährung von Rückgriffsansprüchen¹

(1) Die in § 445a Absatz 1 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.

(2) ¹Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Absatz 1 bestimmten Ansprüche des Verkäufers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Käufers erfüllt hat. ²Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Verjährung (Absatz 1)	1	III. Weiterer Rückgriff (Absatz 3)	3
II. Ablaufhemmung (Absatz 2)	2		

I. Verjährung (Absatz 1)

Verstreichen der zweijährigen Verjährungsfrist beweist, wie das generell der Verkäufer bei der Mangelhaftung zu tun hat², der vom weiterverkaufenden Käufer gemäß § 445a I in Regress genommene Lieferant. Das betrifft namentlich den Zeitpunkt, zu dem er die Sache an den weiterverkaufenden Käufer lieferte (Ablieferung der Sache in § 445a I). Eine Vereinbarung über die Verjährung belegt, wer aus ihr begünstigt zu sein glaubt³. Da § 445b I sich unmittelbar auf § 445a I bezieht, gilt in Ansehung einer Unternehmereigenschaft des Rückgriffsschuldners oder (mit Blick auf Mitnutzen der Beweislastumkehr aus § 477 gemäß § 478 I) auch des Rückgriffsgläubigers zu § 445b I ohne weiteres dieselbe Beweislast wie zu § 445a I (dazu oben § 445a Rdn 4 f).

⁵ S betreffend Rückgriff des Herstellers gegen den Zulieferer eines Teils *Staudinger/Matusche-Beckmann* (2014), § 478 Rn 182 ff.

¹ Stand der Vorschrift: Gesetz vom 28. April 2017, BGBl I 2017, S. 969.

² Siehe oben § 438 Rdn 1.

³ Vgl oben § 438 Rdn 4.

II. Ablaufhemmung (Absatz 2)

- 2 Die von § 445b II 1 angeordnete Ablaufhemmung in der Verjährung des Rückgriffs belegt der Rückgriff Nehmende⁴. Der Rückgriffsschuldner belegt das Ende der Hemmung (nämlich mit dem oben Rdn 1 angesprochenen Nachweis über die Ablieferung der Sache an den Weiterverkäufer). Zu § 445b II ist mit denselben Erwägungen wie zu § 445a I und II Unternehmerschaft des Regressschuldners erforderlich und vom Regressnehmer zu belegen (vgl oben § 445a Rdn 4).

III. Weiterer Rückgriff (Absatz 3)

- 3 § 445b III überträgt die in § 445a I und II getroffenen Sonderregelungen über die Verjährung auf die Fortsetzung des Rückgriffs in der Lieferkette. Dies entspricht der Vorschrift über den weiteren Rückgriff in § 445a III. Die Beweislast zur Unternehmerschaft ist identisch mit der zu § 445a III angezeigten (oben § 445a Rdn 8).